

Erzgebirgischer Volksfreund

Tageblatt • enthält die amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft und der Staatsbehörden in Schwarzenberg, der Staats- u. städtischen Behörden in Schneeberg, Adolph, Neulöbde, Grünhain, sowie der Finanzämter in Aue und Schwarzenberg.

Es werden außerdem veröffentlicht: Die Bekanntmachungen der Stadträte zu Aue und Schwarzenberg und der Amtsgerichte zu Aue und Johannisberg.

Verlag G. M. Gärner, Aue, Erzgeb.

Verleger: Aue Nr. 41 und 42, Adolph (Karl Aue) 440, Schwarzenberg 10, Schwarzenberg 551. Druckort: Schneeberg, Erzgebirg.

Wichtiges: Man achte für die am Nachmittage erscheinende Nummer bis zum 10. Uhr in den Anzeigenstellen. Eine Gebühr für die Aufnahme der Anzeigen am vorerwähnten Tage sowie an bestimmten Stellen wird nicht erhoben, auch nicht für die Rückgabe von ungenutzten Anzeigen. — Für Rückgabe von Anzeigen ist ausschließlich die Verantwortlichkeit der Anzeigennehmer. — Unterbrechungen des Betriebes begründen keine Ansprüche. Bei Zahlungsverzug und Kontenverzug werden die Anzeigen nicht veröffentlicht. Hauptgeschäftsstellen in: Aue, Adolph, Schwarzenberg und Schwarzenberg.

Nr. 256.

Dienstag, den 3. November 1925.

78. Jahrg.

Amtliche Anzeigen.

Auf Blatt 466 des Handelsregisters, die offene Handelsgesellschaft in Firma Wöhm & Wingenburg in Schneeberg betr., ist heute eingetragen worden, daß die Gesellschaft aufgelöst, daß Hermann Ludwig Karl Wingenburg ausgeschlossen ist und daß Arthur Paul Wöhm das Handelsregister unter der bisherigen Firma allein weiter fortführt. Amtsgericht Schneeberg, am 27. Oktober 1925.

Aue. Vorzugsrenten für Inhaber von Reichsanleihen.

Diejenigen bedürftigen Altanleihehaber im Bezirke des Bezirksfürsorgeverbandes der Stadt Aue, denen gemäß §§ 8, 18 Abs. 2 des Gesetzes über die Abfindung öffentlicher Anleihen vom 16. 7. 1925 auf Grund von Markanleihen des Reiches ein Ausleihungsrecht zusteht, haben die Gewährung einer Vorzugsrente im Fürsorgeamt — Stadthaus, Zimmer 21 — zu beantragen. Für den Antrag sind nur die vorgeschriebenen Vorzüge zulässig, die kostenfrei entnommen werden können. Dort wird auch jede weitere gewünschte Auskunft erteilt. Aue, den 30. Oktober 1925. Der Bezirksfürsorgeverband der Stadt Aue.

Steuerkalender für November.

1. November: Getränkesteuer für Oktober.
 1. November: Musikinstrumentensteuer für November.
 1. November: Hundsteuer 2. Termin 1925.
 5. November: Aufwertungs- (Rücklagen-) Steuer für November.
 5. November: Arbeitsberabgabe für 21. bis 31. Oktober.
 15. November: Gewerbesteuer 8. Termin 1925.
 15. November: Wasserzins 3. Termin 1925.
 15. November: Arbeitsberabgabe für 1. bis 10. November.
 15. November: Kirchensteuer 2. Termin 1925.
 25. November: Arbeitsberabgabe für 11. bis 20. November.
- Zahlstelle: Stadtsteueramt — Zimmer Nr. 2 —
Raffinstunden: Täglich 1/8 bis 1/1 Uhr.
- Nach Ablauf einer Schonfrist von 1 Woche werden noch rückständige Steuern und Abgaben zwangsweise eingezogen. Außerdem tritt von Tage der Fälligkeit ab die Zuschlagspflicht ein. Der Zuschlag beträgt für jeden angefallenen oder vollen halben Monat 1/2 Prozent. Schneeberg, am 29. Okt. 1925. Der Stadtrat. — Steueramt.

Schneeberg. Verkehr mit Fleisch.

Wer Frischfleisch, Geflügel, Fleischwaren oder Wurstwaren im Einzelhandel feilhält, ist verpflichtet, in jedem Verkaufsraum oder an jedem Verkaufstische ein Verzeichnis der Verkaufspreise an gut

lesbarer Stelle anzubringen. Der Preis ist bei Frischfleisch und Geflügel für das ganze Pfund, bei Fleischwaren und Wurstwaren für das vierel Pfund in deutlich lesbaren Zahlen anzugeben. Es genügt die Preisangabe für die gängbarsten Arten und Sorten. Geflügel muß als solches bezeichnet werden. Die angegebenen Preise dürfen nicht überschritten werden.

Zusicherungen gegen diese Bestimmungen werden nach § 7 des Gesetzes über den Verkehr mit Vieh und Fleisch vom 10. August 1925 mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Schneeberg, den 29. Oktober 1925. Der Stadtrat.

Steuerkalender für November.

- Fällig am:
1. 1. Nov.: Bezirksgetränkesteuer für November 1925. Schonfrist: 1 Woche. Zahlstelle: Stadtsteueramt. Erneut wird darauf hingewiesen, daß die Getränkesteuer nicht nur von Händlern und Schankwirten zu zahlen ist, sondern daß auch jede andere Person steuerpflichtig ist, die Getränke zum eigenen Verbrauch einführt. Da schon wiederholt auf diese Bestimmung erfolglos hingewiesen worden ist, wird jetzt jeder Säumige wegen Steuerhinterziehung bestraft. Das Steueramt erhält von allen Sendungen Kenntnis.
 5. Nov.: Rücklagensteuer auf November 1925. Schonfrist: 1 Woche. Zahlstelle: Stadtsteueramt.
 5. Nov.: Arbeitsberabgabe für die Zeit vom 21.—31. Okt. 1925. Schonfrist: 1 Woche. Zahlstelle: Stadtsteueramt.
 5. Nov.: Steuerabzug vom Arbeitslohn für Oktober bzw. letzte Oktoberbehalte 1925. (Die Abfertigung muß, wie allmonatlich, eine vollständige sein.) Schonfrist: keine. Zahlstelle: Finanzamt.
 5. Nov.: Einreichung der Bescheinigung für die im Oktober einbehaltenen Lohnsteuern und Versicherung nach bestem Wissen und Gewissen. (Die Bescheinigung kann auch auf den Nachschuß gestellt werden.) Schonfrist: keine. Einzureichen beim Finanzamt.
 5. Nov.: Rückzahlung auf für das Jahr 1925 geleistete Beiträge für die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft. Bescheide werden ausgehändigt. Schonfrist: 1 Woche. Zahlstelle: Stadtsteueramt.
 5. Nov.: Wasserzinsvorschußzahlung für Okt. 1925 in Höhe des 3. Teils des im 2. Rechnungsvierteljahre (Juli bis Sept. 1925) bezahlten Wasserzinsbetrages. Rechnungen werden nicht aufgestellt. Bei der Bezahlung ist die Rechnung für das 2. Rechnungsvierteljahr 1925 vorzuliegen. Schonfrist: 1 Woche. Zahlstelle: Stadtsteueramt.
 10. Nov.: Umsatzsteuer für den Monat November 1925 von den Monatszahlern. Schonfrist: 1 Woche. Zahlstelle: Finanzamt.
 15. Nov.: Einkommensteuer für die Landwirtschaft. Schonfrist: 1 Woche. Zahlstelle: Finanzamt.
 15. Nov.: Vermögensteuer (1/4 des Jahresbetrages). Schonfrist: 1 Woche. Zahlstelle: Finanzamt.
 15. Nov.: Arbeitsberabgabe für die Zeit vom 1.—10. Nov. 1925. Schonfrist: 1 Woche. Zahlstelle: Stadtsteueramt.
 15. Nov.: Steuerabzug vom Arbeitslohn für die 1. Novemberbehalte 1925, sofern der Gesamtbetrag 50 RM. übersteigt. Schonfrist: keine. Zahlstelle: Finanzamt.
 15. Nov.: Gewerbesteuerabrechnung 1925, 3. Rate. Schonfrist: 1 Woche. Zahlstelle für Schwarzenberg: Stadtsteueramt. Zahlstelle für Grünhain, Johannisberg und Bauta: die gemeindlichen Steuerbehörden, für die übrigen Gemeinden das Finanzamt.
 15. Nov.: 2. Termin der ev.-luth. und röm.-kath. Kirchensteuern auf 1925. Schonfrist: 1 Woche. Zahlstelle: Stadtsteueramt.
 25. Nov.: Arbeitsberabgabe f. die Zeit vom 11.—20. Nov. 1925. Schonfrist: 1 Woche. Zahlstelle: Stadtsteueramt.
 25. Nov.: Steuerabzug vom Arbeitslohn für die 2. Novemberbehalte 1925, sofern der Gesamtbetrag allein oder zusammen mit der 1. Behalte 50 RM. übersteigt. Schonfrist: keine. Zahlstelle: Finanzamt.
- Innerhalb 1 Woche nach Fälligkeit: Steuerabzug vom Kapitalertrag. Schonfrist: 1 Woche. Zahlstelle: Finanzamt.
- Drei Tage vor Ablauf der Gültigkeit der Steuerkarte für die Kraftfahrzeuge Erneuerung der Steuerkarten vornehmen. Schonfrist: keine. Zahlstelle: Finanzamt.
- Schwarzenberg, am 29. Oktober 1925. Das Finanzamt. Der Rat der Stadt. — Steueramt. —

werden nicht aufgestellt. Bei der Bezahlung ist die Rechnung für das 2. Rechnungsvierteljahr 1925 vorzuliegen.

10. Nov.: Umsatzsteuer für den Monat November 1925 von den Monatszahlern. Schonfrist: 1 Woche. Zahlstelle: Finanzamt.
 15. Nov.: Einkommensteuer für die Landwirtschaft. Schonfrist: 1 Woche. Zahlstelle: Finanzamt.
 15. Nov.: Vermögensteuer (1/4 des Jahresbetrages). Schonfrist: 1 Woche. Zahlstelle: Finanzamt.
 15. Nov.: Arbeitsberabgabe für die Zeit vom 1.—10. Nov. 1925. Schonfrist: 1 Woche. Zahlstelle: Stadtsteueramt.
 15. Nov.: Steuerabzug vom Arbeitslohn für die 1. Novemberbehalte 1925, sofern der Gesamtbetrag 50 RM. übersteigt. Schonfrist: keine. Zahlstelle: Finanzamt.
 15. Nov.: Gewerbesteuerabrechnung 1925, 3. Rate. Schonfrist: 1 Woche. Zahlstelle für Schwarzenberg: Stadtsteueramt. Zahlstelle für Grünhain, Johannisberg und Bauta: die gemeindlichen Steuerbehörden, für die übrigen Gemeinden das Finanzamt.
 15. Nov.: 2. Termin der ev.-luth. und röm.-kath. Kirchensteuern auf 1925. Schonfrist: 1 Woche. Zahlstelle: Stadtsteueramt.
 25. Nov.: Arbeitsberabgabe f. die Zeit vom 11.—20. Nov. 1925. Schonfrist: 1 Woche. Zahlstelle: Stadtsteueramt.
 25. Nov.: Steuerabzug vom Arbeitslohn für die 2. Novemberbehalte 1925, sofern der Gesamtbetrag allein oder zusammen mit der 1. Behalte 50 RM. übersteigt. Schonfrist: keine. Zahlstelle: Finanzamt.
- Innerhalb 1 Woche nach Fälligkeit: Steuerabzug vom Kapitalertrag. Schonfrist: 1 Woche. Zahlstelle: Finanzamt.
- Drei Tage vor Ablauf der Gültigkeit der Steuerkarte für die Kraftfahrzeuge Erneuerung der Steuerkarten vornehmen. Schonfrist: keine. Zahlstelle: Finanzamt.
- Schwarzenberg, am 29. Oktober 1925. Das Finanzamt. Der Rat der Stadt. — Steueramt. —

Reichsregierung und Deutschnationale.

Eine Erklärung der Reichsregierung.

Die Reichsregierung, so heißt es weiter, hält es mit deutschen Interessen nicht vereinbar, jetzt das gesamte in Betracht kommende Material der Öffentlichkeit preiszugeben. Sie muß sich deshalb einseitig darauf beschränken, gegenüber den Auslassungen der Deutschnationalen Volkspartei folgende Tatsachen festzustellen:

1. Die Stellungnahme des Reichskabinetts zu der Sicherheitsfrage ist seinerzeit durch einstimmige Zustimmung zu der deutschen Note vom 20. Juli 1925 festgelegt worden. Vor der Konferenz sind jedoch, und zwar ebenfalls einstimmig, Richtlinien für die Verhandlungen aufgestellt worden, die auf den Gedanken beruhten, daß als Grundlage für das gesamte weitere deutsche Vorgehen die Ausfüllungen jener Note zu gelten hätten.

2. Die deutschen Delegierten sind in keinem Punkte von den aufgestellten Richtlinien, insbesondere von den Grundsätzen der Note vom 20. Juli abgewichen. Die Behauptung, daß die Paraphierung der Vertragsentwürfe in unerwarteter Uebersetzung erfolgt sei und gegen getroffene Abmachungen verstoßen habe, ist unrichtig. Die deutschen Delegierten haben sich zu der Paraphierung entschlossen, weil, soweit der Inhalt der Vertragsentwürfe in Betracht kam, nach ihrer übereinstimmenden Ansicht die vom Reichskabinet aufgestellten Richtlinien erfüllt waren, und weil ihnen in Anbetracht der nicht in diesen Entwürfen behandelten Fragen eine den deutschen Lebensinteressen gerecht werdende Regelung in Uebereinstimmung mit den Richtlinien des Kabinetts hinreichend sichergestellt erschien.

3. Am 22. Oktober 1925 hat das Reichskabinet unter Vorsitz des Reichspräsidenten vor Beginn der Beratungen des Auswärtigen Ausschusses des Reichstages einstimmig folgenden Beschluß gefaßt: „Das Reichskabinet hat den Bericht der deutschen Delegation über Locarno entgegengenommen und beschlossen, das auf der Grundlage der deutschen Note vom 20. Juli 1925 in Locarno eingeleitete Vertragswerk zu einem Abschluß zu bringen, den den Lebensnotwendigkeiten des deutschen Volkes gerecht wird. Die Reichsregierung geht dabei von der durch die feierlichen Erklärungen der Außenminister Englands, Frankreichs und Belgiens begründeten festen Erwartung aus, daß die logische Auswirkung des Werks

von Locarno, besonders in den Rheinlandfragen, sich alsbald verwirklicht.“

4. Die in den deutschnationalen Auslassungen am Inhalte der Vertragsentwürfe geübte Kritik stimmt weder mit den verschiedenen ermittelten Beschlüssen des Reichskabinetts überein, noch ist sie sachlich gerechtfertigt. Zum Verständnis des Sinnes und der Tragweite der Entwürfe bedarf es keiner schwierigen und künstlichen Auslegung, sondern nur eines vorurteilsfreien Studiums des klaren Wortlautes. Zu den Einwendungen der Deutschnationalen Volkspartei sei nur folgendes bemerkt:

Durch die Entwürfe von Locarno wird weder das Selbstbestimmungsrecht der Völker beschränkt, noch auf andere Weise der friedlichen Entwicklung vorgegriffen. Im Vergleich mit der durch die Machtverhältnisse bedingten gegenwärtigen Lage Deutschlands würde das Inkrafttreten des Vertragswerkes nicht eine Einschränkung der deutschen Handlungsfreiheit bedeuten, sondern vielmehr der Anfang und die Grundlage für eine aktive Wiederbeteiligung Deutschlands an der Politik der europäischen Großmächte sein. Den sich aus der Völkervereinigung für Deutschland wegen seiner besonderen Lage ergebenden Gefahren wird durch die verabredete Erklärung zum Artikel 16 der Satzung, die im übrigen genau den Forderungen der Note vom 20. Juli entspricht, in praktisch wirksamer Weise vorgebeugt werden.

5. Die Kritik an den mangelnden Auswirkungen des Vertragswerkes auf die Fragen der besetzten Gebiete ist zum mindesten verfrüht, da die Verhandlungen hierüber noch im Gange sind.

Die deutschen Delegierten haben weder in Locarno noch später jemals einen Zweifel darüber gelassen, daß die paraphierten Vertragsentwürfe nur einen Teil des in Betracht kommenden Fragenkomplexes regeln, und daß sie deutscherseits nicht in Kraft gesetzt werden könnten, wenn nicht auch der andere Teil, die Auswirkungen auf die besetzten Gebiete, eine den deutschen Lebensnotwendigkeiten entsprechende Regelung erfährt. In diesem Sinne werden die Verhandlungen mit den anderen beteiligten Regierungen auch zurzeit weitergeführt.

6. Die Behandlung der Kriegsschuldfrage vor und auf der Konferenz von Locarno steht in genauer Uebereinstimmung mit den einstimmig darüber gefaßten Beschlüssen des Reichskabinetts.

Die Locarno-Richtlinien der Deutschnationalen Volkspartei.

Die Entschließung, die von der deutschnationalen Reichstagsfraktion unmittelbar vor ihrer Zustimmung zur Annahme der Einladung von Locarno dem Kabinet bekanntgegeben wurde, hat folgenden Wortlaut:

A. Die Antwortnote muß zum Ausdruck bringen: 1. Deutschland hält an der Note vom 20. Juli als Grundlage für weitere Besprechungen und Verhandlungen fest. 2. Die Besprechung der Außenminister hat nur informellen und vertraulichen Charakter; bindende Abmachungen, auch über Einzelpunkte, finden also nicht statt.

B. Spätestens gleichzeitig mit der Annahme der Einladung wird den Signatarmächten des Versailler Vertrages gegenüber durch Erklärung der deutschen Reichsregierung das erwünschte Schuldbekenntnis des Art. 231 ausdrücklich aufgelegt.

C. Folgende Grundsätze werden durch Kabinettsbeschlüsse für die weiteren Verhandlungen und Besprechungen festgelegt. 1. Eine Konferenz Einladung an Deutschland wird nicht angenommen werden, wenn nicht vorher die Entwaffnungsnote befriedigend erledigt und die Räumung der Kölner Zone zu einem bestimmten, möglichst nahen Termin vertraglich sichergestellt ist. 2. Eine Konferenz Einladung wird weiter nicht angenommen, wenn nicht die Beilegung aller Rechtswidrigkeiten des Besatzungsregimes im besetzten Rheinland und Saargebiet und eine Revision des Rheinlandabkommens sowie der erlassenen Ordnungen sichergestellt ist. 3. Ein Verzicht auf deutsches Land und Volk ist schon im Hinblick auf das Selbstbestimmungsrecht der Völker unmöglich. Daher darf ein abzuschießender Sicherheitspakt nichts Weitergehendes als den Verzicht auf Angriff, Einfall oder Krieg zur Veränderung der bestehenden deutschen Grenzen im Westen enthalten. Dies ist von der Reichsregierung aus der Öffentlichkeit gegenüber klarzustellen. Die Präambel des Londoner Entwurfs ist entsprechend zu ändern. Weitere Einzelverträge sind nur anzunehmen, wenn jede Garantie dritter Verträge durch Frankreich ausgeschlossen wird, politische Fragen, namentlich Streit über die Grenzen, lediglich einem Vergleichsverfahren unterworfen werden und bei unparteilicher und paritätischer Charakter des Schiedsverfahrens sichergestellt ist. 4. Der Eintritt Deutschlands in den Völkerbund erfolgt nur, wenn alsbaldige Verhandlungen über die allgemeine Abrüstung gesichert sind, im Hinblick auf die allgemeinen Abrüstungsmaßnahmen des Völkerbundes, denen auch Deutschland sich unterwerfen wird, und auf die bereits durchgeführte völlige Entwaffnung Deutschlands alsbald alle einseitigen Entwaffnungs- und Kontrollmaßnahmen gegen Deutschland (vor allem die Investitionsbeschlüsse) stiftet werden und bis zur Durchführung der allgemeinen Abrüstung durch rechtlich bindende Abmachungen